



URHEBERRECHTSENAT

Justizpalast
1011 Wien 1, Schmerlingplatz 11, Postfach 26
Telefon 01/52 1 52-3346, Telefax 01/52 1 52-3690

Der Vorsitzende

UrhRS 1/18-4

Bescheid

Antragstellerinnen: 1. AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
2. Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.
3. LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.
4. VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
5. VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen.mbH
6. Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

alle vertreten durch: [REDACTED]
Rechtsanwalt in Wien

Antragsgegnerin: Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte,
Burggasse 7-9/6, 1070 Wien

vertreten durch: [REDACTED]
[REDACTED] Rechtsanwälte in Wien

wegen: Bestellung eines weiteren Mitgliedes und eines/r Vorsitzenden eines Schlichtungsausschusses

Spruch:

Der Antrag, ein weiteres Mitglied sowie eine/n Vorsitzende/n eines Schlichtungsausschusses zu bestellen, wird **abgewiesen**.

Begründung:

1. Die Antragstellerinnen und die Antragsgegnerin sind Verwertungsgesellschaften iSd § 2 Z 1 VerwGesG 2016, der Bestand eines Gesamtvertrages bzw von Gesamtverträgen unter Beteiligung der Parteien ist unstrittig.
2. Zwischen den Antragstellerinnen einerseits und der Antragsgegnerin andererseits besteht Uneinigkeit über die Aufteilung von Speichermedienvergütungen.
3. Mit Schreiben vom 11.7.2018 teilte der Antragstellerinnenvertreter namens der Antragstellerinnen der Antragsgegnerin mit, dass angesichts des Scheiterns der Verhandlungen über die Höhe der Beteiligung der Bildrecht GmbH (=Antragsgegnerin) an den Einnahmen aus der Speichermedienvergütung für „Alte Medien“ für den Zeitraum ab 1.1.2015 (Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung), „Neue Medien“ für den Zeitraum 1.1.2012 bis 30.9.2015 (Rahmenvertrag Neue Medien) sowie „Neue Medien“ für den Zeitraum ab 1.10.2015 (Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“) „hiermit gemäß § 65 Abs 1 Z. 3 VerwGesG 2016 die Schlichtung dieser Streitigkeit durch einen zu bestellenden Schlichtungsausschuss beantragt wird“. Als gemeinsames Mitglied des Schlichtungsausschusses werde gemäß § 82 Abs 1 VerwGesG 2016 unter einem [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED], bestellt und gemäß § 82 Abs 2 VerwGesG

2016 gegenüber der Bildrecht GmbH namhaft gemacht. Gemäß § 82 Abs 2 VerwGesG 2016 werde die Bildrecht GmbH aufgefordert, binnen 14 Tagen ihrerseits ein Mitglied des Schlichtungsausschusses zu bestellen und entsprechend namhaft zu machen. Unpräjudiziell sei eine Erhöhung der Beteiligung der Bildrecht GmbH angeboten worden, im Hinblick auf die Ablehnung dieses Angebots werde im Schlichtungsverfahren eine Beteiligung der Bildrecht GmbH von 1,16% beantragt, was „mehr oder weniger“ der bisherigen Beteiligung entspreche und als angemessen erachtet werde.

4. Diesem Ersuchen der Antragstellerinnen entsprach die Antragsgegnerin nicht. Vielmehr teilte die Antragsgegnerin mit einem Antwortschreiben vom 25.7.2018 mit, dass sie „aus gewichtigen Gründen“ ein Schlichtungsverfahren in vorliegender Angelegenheit nach wie vor ablehne, dem Antragvorbringen nicht entsprochen und daher kein Mitglied für einen Schlichtungsausschuss namhaft gemacht werde. Es werde auf § 65 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016 verwiesen, wobei es sich um eine fakultative Vorschrift handle und ein Schlichtungsverfahren nicht zur Anwendung komme, wenn über die Wahl einer solchen alternativen Streitbeilegung kein Einvernehmen durch die widerstreitenden Parteien erzielt wurde, wie es vorliegend der Fall sei.
5. Im Hinblick darauf, dass sich die Antragsgegnerin nicht auf das Schlichtungsverfahren einlassen wolle und unter Hinweis auf das zu 4. genannte Antwortschreiben stellten die Antragstellerinnen am 9.8.2018 (Postaufgabe 3.8.2018) gemäß § 82 Abs 2 VerwGesG 2016 beim Vorsitzenden des Urheberrechtssenats den Antrag, ein weiteres Mitglied sowie eine/n Vorsitzende/n des Schlichtungsausschusses zu bestellen, wobei [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] p.a. der Antragsgegnerin, als zweites Mitglied des Schlichtungsausschusses und [REDACTED]
[REDACTED] als Vorsitzende des Schlichtungsausschusses vorgeschlagen werden.

6. Mit Schriftsatz vom 29.8.2018 teilte der Antragsgegnervertreter im Vollmachtsnamen seiner Mandantin und unter Bezugnahme auf den zu 3. und 4. Genannten Schriftverkehr mit, dass ein Schlichtungsverfahren auf der freiwilligen Teilnahme der Streitteile aufbaue, die Antragsgegnerin aber **ein Schlichtungsverfahren in vorliegender Angelegenheit bewusst ablehne**, was die Antragstellerinnen auch in mehreren Besprechungen zur Kenntnis genommen hätten. Ein allenfalls zu erstattender Vergleichsvorschlag eines Schlichtungsausschusses werde mangels Akzeptanz durch die Antragsgegnerin keine Rechtswirksamkeit erlangen, weshalb auch die Bildung eines Schlichtungsausschusses nicht notwendig sei.
7. Die Bestellung von [REDACTED] der die Alleingesellschafterin der Antragsgegnerin repräsentiere, komme nicht in Frage, vielmehr schlage dieser sowie der Geschäftsführer der Antragsgegnerin **„alleinig für den Fall, dass der Vorsitzende des Urheberrechtssenats trotz der vorliegenden Konstellation und den vorgenannten Ausführungen die Bestellung eines weiteren Mitglieds des Schlichtungsausschusses für rechtmäßig und/oder notwendig erachte, und somit rein vorsorglich“** [REDACTED], RA in Wien, als zweites Mitglied des Schiedsausschusses vor.
8. **Rechtslage:** Gemäß § 65 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016 kann der Schlichtungsausschuss in Streitigkeiten zwischen

Verwertungsgesellschaften über die Verteilung der Erträge aus einem gemeinsamen Gesamtvertrag und der darauf gestützten Einzelverträge angerufen werden. Nach Abs 2 leg.cit. hat der Schlichtungsausschuss den Parteien Vergleichsvorschläge zu unterbreiten. Ein solcher Vergleich gilt als von den Parteien angenommen, wenn keine der Parteien binnen drei Monaten dagegen Einwände erhebt. Gemäß § 82 Abs 1 VerwGesG 2016 besteht der Schlichtungsausschuss aus drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von jeder Partei bestellt; die beiden Mitglieder wählen den Vorsitzenden. Dieser muss eine an der Sache unbeteiligte Person sein und darf zu keiner Partei in einem Verhältnis stehen, das ihre Unbefangenheit in Zweifel ziehen lässt. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Urheberrechtssenats sind von der Bestellung ausgeschlossen. Nach § 82 Abs 2 VerwGesG 2016 hat der Antragsteller dem Antragsgegner mit eingeschriebenem Schreiben den beabsichtigten Antrag zu übermitteln und das von ihm bestellte Mitglied namhaft zu machen (Satz 1). Macht der Antragsgegner nicht binnen zwei Wochen mit eingeschriebenem Schreiben an den Antragsteller das von ihm bestellte Mitglied namhaft, dann kann der Antragsteller beim Vorsitzenden des Urheberrechtssenats die Bestellung des zweiten Mitglieds und des Vorsitzenden beantragen.

9. Rechtliche Begründung:

9.1.Literatur: Nach **Auinger** in Wittmann, Verwertungsgesellschaftengesetz 2016, Kommentar, 405 f., liegt der Bestimmung des § 65 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016 keine durch die Richtlinie 2014/26/EU (vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Bin-

nenverkehr) vorgegebene Umsetzungsverpflichtung zugrunde. Diese Bestimmung soll nach dem Bericht des Justizausschusses in den Fällen eines freiwilligen gemeinsamen Gesamtvertrages zur Anwendung kommen. Auch wenn eine ausdrückliche Ausnahme dafür fehle, werde die Verpflichtung des Schlichtungsausschusses zur Erstattung eines Vergleichsvorschlags dann nicht bestehen, wenn ein solcher aussichtslos ist, weil ein Streitteil die Teilnahme verweigert oder die Anrufung des Schlichtungsausschusses mutwillig oder schikanös ist (aao 409). Nach **Walter** im Kommentar zum VerwertungsgesellschaftenG 2016, Ergänzung zu Band II des „Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrechts '15“, 475, handelt es sich bei der vorgenannten Bestimmung um eine sinnvolle Ergänzung der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses zur Streitbeilegung, der ein gemeinsamer Gesamtvertrag zugrunde liegen muss. Nach Auffassung dieses Autors bedarf es keines Einvernehmens der Parteien, und zwar weder für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens noch für die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges. Leite daher eine Partei ein Schlichtungsverfahren ein, könne sich der Gegner diesem aus verfahrensrechtlicher Sicht auch nicht entziehen, müsse den vom Schlichtungsausschuss unterbreiteten Vergleichsvorschlag aber nicht annehmen.

9.2. Das Gesetz ist - selbst im Rahmen historischer Auslegung - nach der "ihm eigenen **Vernünftigkeit**", also teleologisch "gemäß den erkennbaren Zwecken und dem Grundgedanken einer Regelung" zu verstehen (RIS-Justiz RS0109735). Zunächst ist der oben zitierten Meinung *Auingers* zu folgen, dass es nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann, den Schlichtungsausschuss zur Erstattung eines Vergleichsvorschlags zu zwingen, obwohl ein Streitteil die Teilnahme von vorneherein verweigert. Von dieser Situation ist auch hier auf Grund der sowohl

vorgelagerten als auch im Schriftsatz bekräftigten ausdrücklichen Weigerung der Antragsgegnerin auszugehen. Auch der ausdrücklich nur subsidiär erstattete Vorschlag der Antragstellerin für die Bestellung eines zweiten Mitglieds des Schiedsausschusses widerlegt nicht ihren dezidierten Willen, sich nicht einem Verfahren vor dem Schiedsausschuss zu unterwerfen. Die Meinung *Walters* (aao), der Gegner könne sich einem Schlichtungsverfahren nach dessen Einleitung nicht entziehen, ist wohl auf die Fälle einer obligaten Vorschaltung eines Schiedsausschusses zu beschränken. Eine vernünftige Gesetzesauslegung gebietet daher, die Bestellung eines weiteren Mitglieds und des Vorsitzenden des Schiedsausschusses durch den Vorsitzenden des Urheberrechtssenats nach § 82 Abs 2 2. Satz VerwGesG - neben dem obligaten Fall des § 67 Abs 1 VerwGesG - auf jene Fälle zu beschränken, in denen die Weigerung des Gegners, sich an einem Schiedsausschussverfahren zu beteiligen, noch nicht manifest ist, wie etwa bei der bloßen Säumnis mit der Bestellung des eigenen Schiedsausschussmitglieds oder einem bloß passiven Verhalten.

9.3. Der Antrag auf Bestellung eines zweiten Mitglieds und einer/s Vorsitzenden eines Schiedsausschusses war daher abzuweisen.

Urheberrechtssenat
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Wien, am 5.9.2018

Der Vorsitzender des Urheberrechtssenats

SP Dr. Georg Hradil

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

